



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### **BMF – Umsatzsteuer bei Kontinuitäts- und Bestandsprovisionen**

Stand: 07.04.2008

Nach einem Schreiben der OFD Frankfurt (21.1.2008, S 7160e - A - 1 - St 112) hat das BMF auf eine Anfrage des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. Folgendes mitgeteilt:

- Obwohl das BFH-Urteil vom 19.4.2007 - V R 31/05, BFH/NV 2007, 1546) nicht zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehen ist, soll es für die vom BFH entschiedenen Sachverhaltskonstellationen allgemein Anwendung finden.
- Dementsprechend kommt eine steuerfreie Vermittlungsleistung auch in den Fällen in Betracht, in denen Fondsanteile nicht ausschließlich durch das Kreditinstitut vermittelt wurden, nicht hingegen, wenn das Kreditinstitut überhaupt keine eigene Vermittlungsleistung gegenüber der Fondsgesellschaft erbracht hat.”
- Entsprechend dem Ergebnis der Erörterungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist diese Aussage bezogen jeweils auf den einzelnen Kunden zu verstehen.
- Hat das Kreditinstitut keine eigene Vermittlungsleistung gegenüber der Fondsgesellschaft erbracht, liegen steuerfreie Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 8e UStG nicht vor. Ob das Kreditinstitut eine Vermittlungsleistung erbracht hat, ist für jeden Kunden einzeln zu beurteilen.

Zum Hintergrund:

Nach dem BFH-Urteil ist unter “Vermittlung” im Sinne des § 4 Nr. 8e UStG richtlinienkonform eine Tätigkeit zu verstehen, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, ohne dass der Vermittler ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages hat (EuGH 13.12.2001, C-235/00, CSC Financial Services Ltd., BFH/NV 2002, 35). Die Vermittlung muss sich auf Geschäfte mit Wertpapieren beziehen. Hierunter sind Umsätze zu verstehen, die geeignet sind, Rechte und Pflichten der



Parteien in Bezug auf Wertpapiere zu begründen, zu ändern oder zum Erlöschen zu bringen (BFH 18.7.2002, V R 44/01, BStBl II 2003, 730).

Dies ist bei der Vermittlung des Verkaufs von Fondsanteilen der Fall. Denn Anteile an Investmentfonds sind Wertpapiere i.S. des § 4 Nr. 8e UStG.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.